



Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Liechtenstein und der Schweiz Neuerungen seit dem 1. Januar 2025

März 2025

Die Teilrevision des MWSTG ist per **1. Januar 2025** in Kraft treten. Liechtenstein hat die materiellen Rechtsänderungen bereits in nationales Recht übernommen (BuA 2024/63)¹, die im Wesentlichen folgende Punkte umfassen:

- Elektronisches Verfahren sowie elektronische Abrechnungspflicht
- Vereinfachungen in der MWST-Abrechnung für KMU (inkl. Stiftungen)
- Neuregelung der Behandlung von Emissionsrechten
- Neuregelung der Besteuerung von Online-Versandhandelsplattformen

Dieser Beitrag zeigt die bedeutendsten Anpassungen des MWSTG in Liechtenstein sowie der Schweiz auf.

Elektronisches Verfahren sowie elektronische Abrechnungspflicht

Bereits seit dem 1. Januar 2024 gilt für Zwecke der MWST grundsätzlich die Portalpflicht. Seit dem 13. Januar 2025 müssen die Eingaben und Meldungen für alle juristischen und natürlichen Personen verpflichtend über das vorgeschriebene Portal (eMWST-Portal) eingereicht werden. Ansonsten gelten die Eingaben und Meldungen als nicht eingereicht. Die Nutzung des Portals umfasst sämtliche Eingaben an die Steuerverwaltung (STV), dies umfasst die jährlichen Abrechnungen, die Anmeldung als steuerpflichtige Person und die Einreichung der Abrechnung sowie nachträgliche Korrekturen dieser.

Dringender Handlungsbedarf besteht also für alle steuerpflichtigen Unternehmen, die im Vorjahr 2024 ihre Mehrwertsteuerangelegenheiten noch in Papierform abgerechnet haben. Diese haben zur Nutzung des eMWST-Portals zunächst eine eID zu beantragen.² Anweisungen zur schrittweisen Implementierung der eID ist den Newslettern der STV zu entnehmen.³ Darüber hinaus wurde für die Frist für die Einreichung der MWST-Abrechnung für das 4. Quartal 2024 und das 2. Semester 2024 um 60 Tage verlängert, sodass für die Einreichung dieser Abrechnungen eine Frist bis Ende April 2025 gilt.⁴

Vereinfachungen für kleine und mittelständische Rechtsträger

Jährliche Abrechnung

Zur Reduktion des administrativen Aufwands ist es seit dem 1. Januar 2025 für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) möglich, die MWST jährlich und mithin effizienter abzurechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Unternehmen einen jährlichen Umsatz von CHF 5'005'000 (inklusive Mehrwertsteuer) nicht überschreitet. Unter Einhaltung der Voraussetzungen können effektiv abrechnende, nach der Saldo- oder nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen die jährliche Abrechnungsperiode beantragen. Sofern Steuerpflichtige zum 1. Januar 2025 zur jährlichen Abrechnung optieren möchten, war bis spätestens Ende Februar 2025 respektive bis zu 60 Tagen nach Erhalt der Eintragungsbestätigung ins Mehrwertsteuerregister ein Antrag zu stellen (Antragsfrist beträgt zwei Monate).

¹ Liechtenstein hat sich staatsvertraglich (im Vertrag sowie in der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr. die MWST im Fürstentum Liechtenstein) zur parallelen Einführung des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts sowie allfälliger Abänderungen verpflichtet.

² Informationen zum Erhalt und zur Nutzung der eID.li sind unter <https://www.llv.li/de/eid.li-ihre-identitaet-im-digitalen-leben> abrufbar.

³ Siehe hierfür https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/steuerverwaltung/newsletter/stv_newsletter_2024_09.pdf

⁴ Siehe hierfür https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/steuerverwaltung/newsletter/stv_newsletter_2025_02.pdf

Die jährliche Abrechnung ist an die Verpflichtung zur Ratenzahlung geknüpft. Die Höhe der Raten wird von der Steuerverwaltung festgesetzt, wobei die Bemessungsgrundlage für die Rate regulär der Steuerforderung der letzten Steuerperiode entspricht. Sie kann auf Antrag des Steuerpflichtigen angepasst werden. Die jährliche Abrechnung muss mindestens für eine gesamte Steuerperiode beibehalten werden. Eine Verbesserung der Liquiditätssituation wird nicht erreicht, da die Ratenzahlungen die gleiche Fälligkeit, wie die bisherigen Abrechnungsperioden, haben.

Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode)

Die Saldosteuersatzmethode, bei der es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode der MWST für KMU handelt, wurde elementar abgeändert. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sowie Steuerausfällen wurden Restriktionen implementiert, die sowohl die SSS-Methode als auch die Pauschalsteuersätze betreffen. Um Steueroptimierungen beim Wechsel der Abrechnungsmethode zu vermeiden, benennt die MWSTV neu Korrekturen des Vorsteuerabzugs.

Findet ein Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode statt, so ist die zuvor in Abzug gebrachte Vorsteuer zurückzuerstatten. Massgeblich ist hierbei der Zeitwert der Lieferungen und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels, die abgezogen worden sind. Diese Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben zum Eigenverbrauch.

Im umgekehrten Fall besteht bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode die Möglichkeit, die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Lieferungen und Dienstleistungen lastende MWST in der ersten Abrechnungsperiode nach dem Wechsel dann als Vorsteuer abzuziehen. Insofern findet eine Korrektur in Form eines nachträglichen Vorsteuerabzugs statt. Die entsprechende Deklaration erfolgt in der ersten Abrechnungsperiode nach dem Wechsel.

Es gilt keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der anwendbaren Saldosteuersätze (SSS) je Steuerpflichtigen mehr - bisher waren diese auf zwei beschränkt. Es ist nun jede Tätigkeit, welche 10% des Gesamtumsatzes übersteigt, mit der entsprechenden SSS-Methode abzurechnen. Zukünftig gilt es zu beachten, dass ausländische Unternehmen diese Abrechnungsmethode nicht mehr anwenden dürfen. Diese mussten zwingend auf den 1. Januar 2025 zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln, sofern bisher nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet worden ist.

Insgesamt hat die SSS-Methode an Bedeutung verloren, weshalb ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode in Betracht zu ziehen ist.

Gesetzliche Fiktion bei Subventionen

Eine Kürzung des Vorsteuerabzugs ist beim Erhalt von Subventionen im Zuge der Revision der MWST nicht abgeschafft worden, sondern gilt weiterhin. Dafür wurde

folgende gesetzliche Fiktion neu eingeführt: Sofern ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger explizit als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet, sind diese Mittel auch als Subventionen oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne des Mehrwertsteuerrechts zu qualifizieren und führen definitiv zu einer Vorsteuerkürzung. Diese Fiktion erhöht die Komplexität der Anwendung im Kontext der Subventionen und der Abgrenzung zu entgeltlichen Leistungsaustauschen, besonders bei Leistungsaufträgen. Mittelempfänger sollten auf die korrekte Bezeichnung als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag beharren bzw. die Gemeinwesen auf deren konkrete Bezeichnung achten sowie dies konsequent in entsprechenden Dokumenten festhalten.

Steuerreduktionen

In Liechtenstein sind neu von der Mehrwertsteuer ausgenommen (mehrwertsteuerfrei):

- die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und ihre damit zusammenhängenden Dienstleistungen (ausländische Reisebüros werden somit nicht in Liechtenstein steuerpflichtig, wenn sie Reisen in Liechtenstein organisieren);
- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen;
- die Leistungen der koordinierten Versorgung bei Heilbehandlungen;
- das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken;
- die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der privaten Spitex und
- das Zurverfügungstellen von Personal durch alle nichtgewinnorientierten Organisationen.

Allgemeine Betrugsbekämpfung

Als Massnahme gegen Serienkonkurse wird die STV ermächtigt, von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe von juristischen Personen Sicherheiten zu verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehören, die innerhalb kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.

Grundsätzlich ist die Übertragung von Emissionsrechten im Bereich der Mehrwertsteuer betrugsanfällig. Daher unterliegt die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten neu der Bezugsteuer, und zwar auch dann, wenn der Bezug von einem Unternehmen mit Sitz im Inland erfolgt (siehe hierzu folgender Abschnitt).

Handel mit Emissionsrechten und -zertifikaten

Sowohl der Handel mit Emissionsrechten und -zertifikaten als auch mit Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnliche Rechte unterliegt gegenständlich bereits der MWST. Bisher war der Veräusserer solcher Rechte und Zertifikate zur Abrechnung verpflichtet. Im Fall eines ausländischen Verkäufers, der nicht in Liechtenstein oder der Schweiz für Zwecke der MWST registriert war, war es so, dass der inländische Erwerber die MWST über die Bezugsteuer abrechnen musste. Die Übertragung von Emissionsrechten ist im Bereich der MWST jedoch anfällig für den Karrusellbetrug.

Seit dem 1. Januar 2025 ist die gesamte Übertragung respektive der Handel derartiger Rechte und Zertifikate, unabhängig davon, ob eine in- oder ausländische Gegenpartei als Verkäufer auftritt, bezugsteuerpflichtig. Es werden somit erstmals zusätzlich rein inländische Transaktionen zwischen zwei Unternehmen mit Sitz im Inland der Bezugsteuer unterworfen. Für die Praxis bedeutet dies, dass Verkäufer von Emissionsrechten und -zertifikaten seit dem 1. Januar 2025 keine MWST mehr ausweisen dürfen und Erwerber dafür zwingend zur Abrechnung der Bezugsteuer verpflichtet sind. Seit dem 1. Januar 2025 sind die betroffenen Umsätze ohne MWST zu fakturieren und als Bezugsteuer zu deklarieren.

Plattformbesteuerung

Der Hauptanteil der Teilrevision hat die Besteuerung von Versandhandelsplattformen zum Gegenstand. Diese Änderung tangiert lediglich Unternehmen, die als Versandhandelsplattform operieren, oder Onlinehändler, die auf derartigen Plattformen tätig sind. Einzelne Onlinehändler nutzen in- oder ausländische Plattformen, um ihre Waren in Liechtenstein und in der Schweiz zu veräussern. Hintergrund der Plattformbesteuerung ist, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen in- und ausländischen Anbietern verbessert werden sollen und vor allem sicherzustellen, dass Umsätze über digitale Plattformen nicht unbesteuert bleiben. Konkret hat seit dem 1. Januar 2025 die Erhebung der MWST durch die Versandhandelsplattform selbst zu erfolgen - so wie es in Grossbritannien und der EU bereits durchgeführt wird.

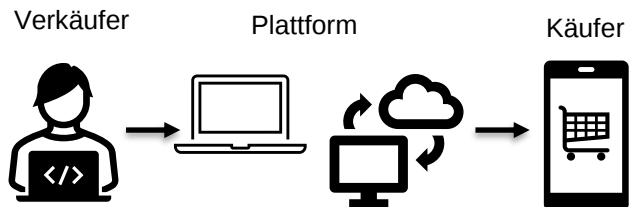
In der bisherigen Praxis sind seit 2019 ausländische Versandhändler, die Waren in die Schweiz und Liechtenstein liefern, mehrwertsteuerpflichtig, sofern sie mit sog. Kleinsendungen (MWST-Betrag unter CHF 5) mindestens Umsatz von CHF 100'000 erzielen. Es bedarf der Anpassung, da einerseits viele kleinere im Versandhandel tätige Unternehmen in der Praxis die relevante Umsatzgrenze nicht erreichen. Andererseits wächst die Anzahl unbesteueter Sendungen aus dem Ausland weiterhin.

Bis 31. Dezember 2024:



Seit dem 1. Januar 2025 müssen Versandhandelsplattformen selbst alle Warenlieferungen, die über ihre Plattform veräussert und nach Liechtenstein und in die Schweiz geliefert werden, deklarieren und versteuern. Die Umsätze werden mehrwertsteuerlich der Plattform zugeordnet, welche neu zum mehrwertsteuerlichen Verkäufer erklärt wird und daher die MWST aus den Verkäufen entsprechend abzuführen hat.

Seit dem 1. Januar 2025:



Das Einbeziehen der in- oder ausländischen Plattform erfolgt lediglich für Zwecke der MWST und hat fiktive Wirkung - die Plattform gilt seit 2025 als Leistungserbringerin gegenüber dem Käufer und wird somit mehrwertsteuerpflichtig. Insofern übernimmt neu die Plattform statt dem Verkäufer respektive dem jeweiligen Händler die Abrechnungs- und Verfahrenspflichten gegenüber der STV. Leistungen, die nicht unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, wie beispielsweise Online-Schulungen, werden neu am Empfängerort besteuert. Zudem gilt für alle Plattformen, also auch für solche, über die Dienstleistungen abgewickelt werden, eine Informationspflicht auf Verlangen der STV. Da der Lieferungsbegriff im MWSTG sehr weit definiert ist und auch beispielsweise Reparaturleistungen als Lieferungen gelten, wurde festgelegt, dass seit 1. Januar 2025 die fiktiven Lieferketten nur bei Verkäufen von Gegenständen gelten werden.

Herausforderungen ergeben sich insbesondere bei der Fakturierung, denn rechtlich ist der Verkäufer zur Ausstellung der Rechnung an den Käufer verpflichtet. Die Abrechnung der MWST erfolgt über die Plattform als Intermediär, die jedoch nicht in den eigentlichen Verkaufsprozess involviert ist. Neu hat der Gesetzgeber auch festgelegt, dass die fiktiven Lieferungen der mehrwertsteuerpflichtigen Verkäufer an die im Register

der mehrwertsteuerpflichtigen eingetragenen elektronischen Plattformen steuerbefreit sind. Sofern der Verkäufer für die MWST registriert ist, stellt er weiterhin die Rechnung an den Käufer, jedoch ohne Ausweis der MWST. Für die Lieferung des Verkäufers an die Versandhandelsplattform gilt sodann eine Steuerbefreiung, da nun die Plattform selbst die getätigten Umsätze versteuern muss. Die elektronischen Plattformen dürfen den fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen und die Margebesteuerung anwenden, sofern die Verkäufer ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben und nicht im MWST-Register eingetragen sind. Darüber hinaus dürfen elektronische Plattformen das Veranlagungsverfahren beantragen, sofern dem keine administrativen Massnahmen entgegenstehen.

Eine doppelte Abrechnung der MWST wird grundsätzlich vermieden. Im Kontext der Zahlungsabwicklung ist fraglich, an wen der Käufer die MWST zahlt, da nicht mehr der Verkäufer die Steuer gegenüber der STV schuldet und zugleich zwischen der Plattform und dem Käufer keine vertragliche Beziehung besteht.

Beim Verkäufer verbleibt dennoch ein Restrisiko, da er behelfsmässig für die von der Plattform abzurechnenden Beträge subsidiär haftet, für den Fall, dass der Inhaber der Plattform den neuen Registrierungs- und Abrechnungspflichten nicht nachkommt. Sofern sich Unternehmen oder Versandhandelsplattformen nicht für die MWST im Inland registriert haben oder ihren Abrechnungs- sowie Zahlungspflichten nicht nachkommen, kann die STV strenge administrative Massnahmen ergreifen. Konkret handelt es sich hierbei um Einfuhrverbote und die Beschlagnahmung von Lieferungen bis hin zur entschädigungslosen Vernichtung von Gegenständen. Die Auswirkungen für den Käufer gehen so weit, dass dieser womöglich die Ware bezahlt, sie jedoch nicht erhält und folglich beim ausländischen Verkäufer eine Erstattung anfordern müsste. Darüber hinaus kann die STV im Sinne des Kundenschutzes die Namen von Unternehmen herausgeben, gegen welche derartige Massnahmen zur Anwendung gelangen.

Zusammenfassung

Zur Beseitigung bestehender Wettbewerbsverzerrungen sind viele punktuelle Neuerungen zu begrüßen. Die geänderten Regelungen zur Plattformbesteuerung sollen transparentere Verhältnisse schaffen, wann Plattformen als Leistungserbringerinnen gelten und nun die MWST abrechnen müssen. Dies soll die Rechtssicherheit für den Onlinehandel stärken. Für Erwerber von Emissionsrechten und -zertifikaten gilt zwingend die Pflicht zur Abrechnung der Bezugsteuer. Darüber hinaus stellt die jährliche Abrechnung der MWST für KMU eine willkommene administrative Erleichterung dar und sollte unbedingt geprüft werden. Ausserdem hat die SSS-Methode aufgrund des administrativen Aufwands an Bedeutung verloren. Subventionen stellen aus Sicht der MWST weiterhin ein

komplexes Thema dar und es empfiehlt sich, frühzeitig steuerliche Beratung für Rechtssicherheit hinzuzuziehen. Gerne unterstützen wir Sie bei Unsicherheiten oder zur proaktiven Überprüfung fraglicher Sachverhalte.

Falls Sie eine Beratung wünschen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Dr. Florian Kloster, M.Sc., LL.M.
Mail: florian.kloster@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Sabine Knechtel, M.Sc.
Mail: sabine.knechtel@confida.li
Phone: +423 235 83 81



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Phone: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.